

Verordnung der Gemeinde Winkelhaid für die Kirchweih, das Bürgerfest und den Weihnachtsmarkt in Winkelhaid

vom 29.06.2010

§ 1

Gegenstand, Geltungsdauer und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Kirchweih, das Bürgerfest und den Weihnachtsmarkt der Gemeinde Winkelhaid auf dem Veranstaltungsgelände.

(2) Diese Verordnung gilt jeweils vom ersten Veranstaltungstag, 0:00 Uhr, bis zum Tag nach der Veranstaltung, 12:00 Uhr.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan vom 05.05.2010 (siehe Anlage) farbig gekennzeichnet.

§ 2

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

(1) Die Besucher haben sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Alle Zugänge und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sind ständig freizuhalten.

(3) Unbefugten ist es untersagt, sich in dem Zeitraum, der 30 Minuten nach Eintritt der Sperrzeit beginnt und um 06:00 Uhr endet, im Kernbereich (siehe Markierung im beigefügten Plan) aufzuhalten oder diesen zu betreten.

§ 3

Verkehr im Kernbereich

(1) Während der Betriebszeiten der Veranstaltungen ist im Kernbereich der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe etc.) verboten. Mitgeführte Fahrräder müssen geschoben werden.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge und den Notfallverkehr. Ebenso ist die Nutzung von

Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle) zugelassen. Außerdem ist der Fahrzeugverkehr zur Belieferung und Aufrechterhaltung der Veranstaltungen gestattet.

§ 4

Verbote

(1) Auf dem Veranstaltungsgelände ist insbesondere untersagt,

1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen
2. Gas- und Reizstoffe waffenrechtlicher Art sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen
3. alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel mitzubringen sowie diese zu konsumieren
4. Schankgefäße außerhalb der Bewirtungsbereiche mitzuführen
5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
6. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze zu betreten
7. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen
9. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen
10. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzuhalten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen
11. am Weihnachtsmarkt die Eisfläche auf dem Weiher zu betreten
12. im Kernbereich zu nächtigen
13. nach Eintritt der Sperrzeit gegen das Verbot der Ruhestörung zu verstoßen (Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte, Grölen etc.).

(2) Es ist nicht erlaubt im Kernbereich Kampfhunde mitzuführen. Andere Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden (ausgenommen Diensthunde im Einsatz).

§ 5

Meldung von Unfällen

Unfälle, die sich in einem Veranstaltungsbetrieb ereignen, sind von dem jeweiligen Betreiber oder einem Vertreter unverzüglich bei der Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg zu melden. Die Gemeinde Winkelhaid ist schnellstmöglich zu informieren.

§ 6

Anordnungen

Anordnungen der Gemeinde Winkelhaid und der von ihr beauftragten Dritten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsdienst) ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Anordnungen für den Einzelfall

Die Gemeinde Winkelhaid oder der von ihr beauftragte Sicherheitsdienst kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 auf dem Veranstaltungsgelände andere gefährdet oder schädigt
2. entgegen § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes verstellt
3. sich entgegen § 2 Abs. 3 unbefugt im Kernbereich aufhält
4. entgegen § 3 Abs. 1 den Kernbereich mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt oder Fahrräder mitführt
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt

6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Reizstoffe waffenrechtlicher Art sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt bzw. diese mitgebrachten Artikel konsumiert
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Schankgefäße außerhalb der Bewirtungsbereiche mitführt
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze betritt
11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt
12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen besteigt oder übersteigt
13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt
14. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilhält oder Werbematerial aller Art verteilt, bettelt und hausiert, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt
15. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 11 am Weihnachtsmarkt die Eisfläche auf dem Weiher betritt
16. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 12 im Kernbereich nächtigt
17. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 nach Eintritt der Sperrzeit gegen das Verbot der Ruhestörung verstößt
18. entgegen § 4 Abs. 2 Kampfhunde mitführt oder andere Hunde nicht angeleint mitführt
19. entgegen der Verpflichtung nach § 5 einen Unfall nicht oder schuldhaft verspätet meldet.
20. den Anordnungen nach § 6 oder nach § 7 nicht folgt.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Verbotswidrig mitgebrachte Gegenstände können eingezogen werden.

(4) Die Höhe der Geldbuße nach Absatz 1 und Absatz 2 richtet sich nach § 17 Ordnungswidrigkeiten-gesetz (OWiG). Demnach beträgt die Geldbuße mindestens 5 Euro, höchstens 1000 Euro.

§ 9

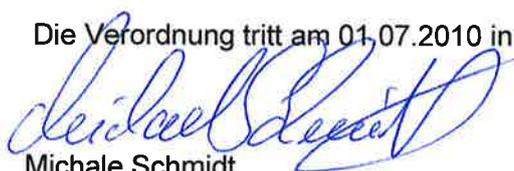
Ausnahmeregelungen

Die Gemeinde Winkelhaid kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Sie gilt bis zum 30.06.2030.



Michael Schmidt
Erster Bürgermeister